

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 17. August 1988

173. Stück

-
456. Verordnung: Studienordnung Doktoratsstudium Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
457. Verordnung: Änderung der Studienordnung Soziologie
458. Verordnung: Änderung der Studienordnung Sozialwirtschaft
459. Verordnung: Änderung der Studienordnung Volkswirtschaft
460. Verordnung: Änderung der Studienordnung Betriebswirtschaft
461. Verordnung: Änderung der Studienordnung Handelswissenschaft
462. Verordnung: Änderung der Studienordnung Wirtschaftspädagogik
463. Verordnung: Änderung der Studienordnung Wirtschaftsinformatik
464. Verordnung: Änderung der Studienordnung Statistik
-

456. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 26. Juli 1988 über die Studienordnung für das Studium zur Erwerbung des Doktorats der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Studienordnung Doktoratsstudium Sozial- und Wirtschaftswissenschaften)

Auf Grund des § 17 des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 116/1984, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Das Studium zur Erwerbung des Doktorats der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist an den Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Linz sowie an der Wirtschaftsuniversität Wien und an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt einzurichten.

Studienziele

§ 2. Das Studium zur Erwerbung des Doktorats der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften hat über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiete der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zu dienen.

Zulassung zum Studium

§ 3. Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der im Bundesgesetz über sozial- und wirt-

schaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, geregelten Studienrichtungen oder die Ablegung der abschließenden Diplomprüfung eines gleichwertigen (§ 21 Abs. 5 AHStG), an einer inländischen oder ausländischen Universität absolvierten Studiums.

Studiendauer

§ 4. Das Studium besteht aus einem Studienabschnitt in der Dauer von zwei Semestern. Es wird mit dem Rigorosum abgeschlossen.

Dissertation

§ 5. (1) Der Bewerber um das Doktorat hat durch die Dissertation über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, daß er die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben hat.

(2) Das Thema der Dissertation ist allen Diplomprüfungsfächern und den im Rahmen der zweiten Diplomprüfung vorgesehenen Vorprüfungsfächern der im Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, geregelten Studienrichtungen zu entnehmen, sofern diese Fächer

1. keine Rechtsfächer sind,
2. an der Universität durch einen Ordentlichen oder Außerordentlichen Universitätsprofessor, einen emeritierten Universitätsprofessor, Honorarprofessor oder Universitätsdozenten vertreten sind und
3. in einem der auf Grund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, an der betreffenden Universität in Kraft stehenden Studienpläne aufscheinen.

(3) Die Dissertation hat einen engen thematischen Zusammenhang mit den Fächern Volkswirtschaftstheorie und -politik, Finanzwissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Soziologie, Statistik, Informatik oder Wirtschaftspädagogik aufzuweisen.

(4) Der Bewerber um das Doktorat ist berechtigt, das Thema der Dissertation vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrer (Abs. 2) um die Betreuung zu ersuchen.

(5) Hat ein zuständiger Universitätslehrer ein gemäß Abs. 2 bis 4 vorgeschlagenes Thema zur Betreuung akzeptiert, so hat der Präses der Prüfungskommission den Bewerber um das Doktorat diesem Universitätslehrer für die Betreuung bei der Abfassung der Dissertation zuzuweisen. Wird das vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber nach Meinung des vom Bewerber angerufenen Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) für eine Dissertation und entspricht es den Abs. 2 bis 4, so ist der Bewerber vom Dekan (Rektor) einem seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrer (Abs. 2) mit dessen Zustimmung zuzuweisen.

(6) Gleichzeitig mit der Zuweisung des Bewerbers um das Doktorat zu einem Dissertationsbetreuer hat der Präses der Prüfungskommission die Begutachter der Dissertation zu bestellen. Der Universitätslehrer, der den Verfasser der Dissertation betreut hat, ist jedenfalls zum Begutachter zu bestellen. Der zweite Begutachter hat, falls das Thema der Dissertation nicht den Fächern Volkswirtschaftstheorie und -politik, Finanzwissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Soziologie, Statistik, Informatik oder Wirtschaftspädagogik entnommen wurde, Vertreter eines dieser Fächer zu sein. Gehört der Begutachter der Prüfungskommission nicht schon an, so tritt er in sie für die Prüfung des von ihm betreuten Kandidaten ein. Der Präses der Prüfungskommission hat für das in § 8 Abs. 3 lit. a genannte Prüfungsfach nach Maßgabe der Lehrbefugnis einen der beiden Begutachter der Dissertation zum Prüfer zu bestellen, doch ist im Verhinderungsfall eine Vertretung zulässig.

(7) Unmittelbar nach der Bestellung des Begutachters hat der Präses der Prüfungskommission nach Anhörung des Bewerbers und der Begutachter unter Wahrung eines engen thematischen Zusammenhangs mit dem Dissertationsthema je ein sozialwissenschaftliches und ein wirtschaftswissenschaftliches Fach als Prüfungsfächer des Rigorosums festzulegen.

(8) Die Dissertation ist von zwei Begutachtern innerhalb von höchstens sechs Monaten zu beurteilen.

(9) Können sich die Begutachter der Dissertation über die Approbation und die Benotung nicht eini-

gen, so hat der Präses der Prüfungskommission, sofern sich der Bewerber um das Doktorat nicht mit der ungünstigeren Benotung einverstanden erklärt, einen dritten Begutachter zu bestellen, der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muß. Die Begutachtung der Dissertation durch den dritten Begutachter hat innerhalb von höchstens sechs Monaten zu erfolgen. Für die Approbation und die Benotung ist die Mehrheit der Begutachter maßgebend.

Pflichtfächer

§ 6. (1) Aus den Pflichtfächern sind nach Maßgabe des Studienplanes zu inskribieren:

	Zahl der Wochenstunden
a) das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist (§ 5 Abs. 2)	2—6
b) das sozialwissenschaftliche Prüfungsfach des Rigorosums (§ 8 Abs. 3 lit. b)	2—6
c) das wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsfach des Rigorosums (§ 8 Abs. 3 lit. c)	2—6

(2) Aus den Pflichtfächern (Abs. 1) sind nach Maßgabe des Studienplanes insgesamt 15 Wochenstunden zu inskribieren. In jedem Semester sind jedenfalls mindestens 10 Wochenstunden aus den Pflicht- und Freifächern zu inskribieren. Als Freifächer kommen alle an der betreffenden Universität durch einen Universitätslehrer angebotenen Lehrveranstaltungen in Betracht.

Zulassung zum Rigorosum

§ 7. Die Zulassung zum Rigorosum setzt voraus:

- a) die Inskription von zwei einrechenbaren Semestern im Doktoratsstudium;
- b) die positive Beurteilung der Teilnahme an den im Studienplan vorgeschriebenen Seminaren, Privatissima oder ähnlichen Lehrveranstaltungen;
- c) die Approbation der Dissertation.

Rigorosum

§ 8. (1) Das Rigorosum ist als Gesamtprüfung und grundsätzlich in der Form einer kommissionellen Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat mündlich abzuhalten. Die Studienkommission kann jedoch aus pädagogischen Gründen die Abhaltung des Rigorosums in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer vor Einzelprüfern im Studienplan verordnen, wobei zwischen den einzelnen Teilprüfungen ein enger zeitlicher Zusammenhang zu wahren ist.

(2) Das Rigorosum kann frühestens vier Wochen vor dem Ende des zweiten in das Doktoratsstudium einrechenbaren Semesters abgelegt werden.

- (3) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:
- a) das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist; im Rahmen dieses Prüfungsfaches sind auch die in der Dissertation vertretenen Thesen zu verteidigen;
 - b) das sozialwissenschaftliche Fach, das vom Präses der Prüfungskommission gemäß § 5 Abs. 7 festgelegt wurde;
 - c) das wirtschaftswissenschaftliche Fach, das vom Präses der Prüfungskommission gemäß § 5 Abs. 7 festgelegt wurde.

Verleihung des akademischen Grades „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“

§ 9. (1) An die Absolventen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt „Dr. rer. soc. oec.“, zu verleihen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim Fakultätskollegium (Universitätskollegium) anzusuchen. Dem Gesuch sind folgende Nachweise anzuschließen:

- a) Approbation der Dissertation;
- b) Zeugnis über das absolvierte Rigorosum.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden.

Übergangsbestimmungen

§ 10. Ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des auf Grund dieser Verordnung erlassenen neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, sind berechtigt, ihre Studien entweder für längstens acht weitere Studienjahre ab Inkrafttreten des Studienplanes nach den bisher geltenden Studienvorschriften weiterzuführen oder sich durch schriftliche Erklärung dem neuen Studienplan zu unterstellen. Im letzteren Fall werden zurückgelegte Studien zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt.

Tuppy

457. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 29. Juli 1988, mit der die Studienordnung Soziologie geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 116/1984, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. April 1984 über die Studienordnung für die Studienrichtung Soziologie (Studienordnung Soziologie), BGBl. Nr. 170/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Im ersten Studienabschnitt des sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienzweiges sind insgesamt 80 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes 68 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern (Abs. 2) zu inskribieren.“

2. § 3 Abs. 2 Z 7 lautet:

Wochen-
stunden

„7. Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften 2“

3. § 3 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Im ersten Studienabschnitt des geisteswissenschaftlichen Studienzweiges sind insgesamt 50 Wochenstunden, davon 40 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern (Abs. 4) zu inskribieren.“

4. § 3 Abs. 4 Z 5 lautet:

Wochen-
stunden

„5. Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften 2“

Tuppy

458. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 29. Juli 1988, mit der die Studienordnung Sozialwirtschaft geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 116/1984, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. April 1984 über die Studienordnung für die Studienrichtung Sozialwirtschaft (Studienordnung Sozialwirtschaft), BGBl. Nr. 171/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 80 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes 68 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern (Abs. 2) zu inskribieren.“

2. § 3 Abs. 2 Z 7 lautet:

	Wochen- stunden
„7. Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	2“

Tuppy

459. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 29. Juli 1988, mit der die Studienordnung Volkswirtschaft geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 116/1984, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. April 1984 über die Studienordnung für die Studienrichtung Volkswirtschaft (Studienordnung Volkswirtschaft), BGBl. Nr. 172/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 80 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes 68 Wochenstunden aus den Pflichtfächern (Abs. 2) zu inskribieren.“

2. § 3 Abs. 2 Z 7 lautet:

	Wochen- stunden
„7. Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	2“

Tuppy

460. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 29. Juli 1988, mit der die Studienordnung Betriebswirtschaft geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 116/1984, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. April 1984 über die Studienordnung für die Studienrichtung Betriebswirtschaft (Studienordnung Betriebswirtschaft), BGBl. Nr. 173/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 80 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes 68 Wochenstunden aus den Pflichtfächern (Abs. 2) zu inskribieren.“

2. § 3 Abs. 2 Z 7 lautet:

	Wochen- stunden
„7. Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	2“

Tuppy

461. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 29. Juli 1988, mit der die Studienordnung Handelswissenschaft geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 116/1984, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. April 1984 über die Studienordnung für die Studienrichtung Handelswissenschaft (Studienordnung Handelswissenschaft), BGBl. Nr. 174/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 80 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes 68 Wochenstunden aus den Pflichtfächern (Abs. 2) zu inskribieren.“

2. § 3 Abs. 2 Z 7 lautet:

	Wochen- stunden
„7. Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	2“

Tuppy

462. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 29. Juli 1988, mit der die Studienordnung Wirtschaftspädagogik geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 116/1984, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. April 1984 über die Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftspädagogik (Studienordnung Wirtschaftspädagogik), BGBl. Nr. 175/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 80 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes 70 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern (Abs. 2) zu inskribieren.“

2. § 3 Abs. 2 Z 7 lautet:

Wochen-
stunden

„7. Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften 2“

Tuppy

463. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 29. Juli 1988, mit der die Studienordnung Wirtschaftsinformatik geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 116/1984, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. April 1984 über die Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik (Studienordnung Wirtschaftsinformatik), BGBl. Nr. 176/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 80 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Stu-

dienplanes 70 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern (Abs. 2) zu inskribieren.“

2. § 3 Abs. 2 Z 7 lautet:

Wochen-
stunden

„7. Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften 2“

Tuppy

464. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 29. Juli 1988, mit der die Studienordnung Statistik geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 116/1984, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. April 1984 über die Studienordnung für die Studienrichtung Statistik (Studienordnung Statistik), BGBl. Nr. 177/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 80 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes 68 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern (Abs. 2) zu inskribieren.“

2. § 3 Abs. 2 Z 7 lautet:

Wochen-
stunden

„7. Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften 2“

Tuppy



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.